

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

25. Jahrgang

Nr. 23

Templin, den 19.12.2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Templin für das Haushaltsjahr 2014	1 - 3
Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz	4

Haushaltssatzung der Stadt Templin für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | ordentlichen Erträge auf | 21.969.300 EUR |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 21.969.300 EUR |
| | außerordentlichen Erträge auf | 90.000 EUR |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 90.000 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen auf | 22.542.500 EUR |
| | Auszahlungen auf | 24.991.300 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.868.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.430.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.673.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.601.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	960.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 242 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 359 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |
|------------------|----------|

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei :

- a) Personalaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
- b) Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ -auszahlungen, Abschreibungsaufwendungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen auf 75.000 EUR

und

- c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 75.000 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 600.000 EUR

und

- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 400.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Templin, 12.12.2013

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Templin für das Haushaltsjahr 2014 wurde von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 11.12.2013 unter der Beschlussnummer DS 76/2013 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Uckermark als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2014 der Stadt Templin wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 210 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Templin, 12.12.2013

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG)

Aufgrund der §§ 24 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266)) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Templin als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Templin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufssonntage zu besonderen Ereignissen in der Stadt Templin

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Templin aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von **13:00 Uhr bis 20:00 Uhr** geöffnet sein.
2. Folgende Sonn- und Feiertage werden festgelegt:

2014	Anlass
23. März	„Frühling in der Innenstadt“
14. September	„Hopfenernte 2014“
03. Oktober	„Herbstfest“
30. November	„Advent am Historischen Rathaus“
14. Dezember	„Templiner Hüttenzauber“

3. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, sowie § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014.

Templin, den 17.12.2013

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
als Örtliche Ordnungsbehörde

IMPRESSUM**Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.